

Anderweitige Verwendung schuldienstunfähiger Lehrkräfte

13.11.2013

Das MSW ist bemüht, schuldienstunfähiger Lehrkräfte anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Vor einer Zuruhesetzung, insbesondere bei jüngeren Lehrkräften, soll verstärkt geprüft werden, ob eine anderweitige Beschäftigung möglich ist.

Die Erfahrung lehrt, dass es in der Praxis sehr schwierig ist, schuldienstunfähige Lehrkräfte anderweitig zu beschäftigen.

Unser Tipp: Lassen Sie sich rechtzeitig von der SBV beraten!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

Anderweitige Verwendung schuldienstunfähiger Lehrkräfte zur Vermeidung von Zuruhesetzungen

Anlagen: 3 Schriftstücke

Zur Vermeidung einer Zuruhesetzung ist zu prüfen, ob betroffenen Beamtinnen und Beamten ein Amt der gleichen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Es besteht die Pflicht, an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb einer ggf. benötigten neuen Laufbahnbefähigung teilzunehmen [§ 26 Abs. 1 und 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)].

Nach ständiger Rechtsprechung, zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 2. Juli 2009 (6 A 3712/06), hat der Dienstherr „[...] in seinem gesamten Geschäftsbereich nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit für den bezogen auf dessen Beschäftigungsbehörde dienstunfähigen Beamten zu suchen, und schlüssig darzulegen, dass er bei der Suche die Vorgaben der Vorschrift beachtet hat.“

Zu den weitgehenden Prüfungs- und Handlungspflichten gebe ich – wie bereits in der Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern Ihrer Dezernate 47 am 4. März 2010 angekündigt – folgende Hinweise:

Betroffenen Lehrkräften wird künftig im Vorfeld einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer möglichen Dienstunfähigkeit das beigelegte Merkblatt ausgehändigt, welches an die untersuchenden Amtsärzte weiterzugeben ist.

4. Juni 2010
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
212 - 1.13.14 04 - 26871
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt

Herr Veith
Telefon 0211 5867-3919
Telefax 0211 5867-3920
rainer.veith@msw.nrw.de

Anschrift
Völklinger Straße 47
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-3919
Telefax 0211 5867-3920
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahnen S 8, S 11, S 26
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 711
(Georg-Schulhoff-Platz)